

Verein der Freunde des KWR

Seelhorststr. 52, D-30175 Hannover

Postbank Hannover 17 1111 301

(BLZ 250 100 30)

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde des Kaiser-Wilhelm-und Ratsgymnasiums e.V.“

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein „Freunde des Kaiser-Wilhelm-und Ratsgymnasiums“ ist ein gemeinnütziger Verein von Freunden, Eltern der Schüler und von ehemaligen Schülern des KWR, des Kaiser-Wilhelm-Gymnasiums und des Ratsgymnasiums zu Hannover. Er hat den Zweck, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit dieses Gymnasiums ausschließlich und unmittelbar zu unterstützen.

Das soll geschehen durch Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, durch die Unterstützung begabter Schüler, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte solcher Unterstützung bedürfen und durch Förderung sonstiger im Gemeininteresse liegender Aufgaben der Schule.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Einzahlungen zurückerhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat durch ordnungsgemäße Aufbewahrung der vertraglichen Belege den Nachweis zu führen, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit dem satzungsgemäßen Zweck übereinstimmt.

§ 3

Zeitdauer

Die Dauer des Vereins ist nicht bestimmt. Sein Bestand wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5

Entstehung der Mitgliedschaft

I. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften sein.

II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

III. Persönlichkeiten, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt.

Es geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Vierteljahresfrist zum Schluss de Geschäftsjahres.

2. Durch Tod.

Er bewirkt das sofortige Ausscheiden.

3. Durch Ausschließung.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Bestimmung angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats, der von dem Empfang des Ausschließungsbeschlusses an läuft, Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Legt das Mitglied Berufung ein, so hat der Vorstand unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Monaten, von Eingang der Berufung gerechnet, eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Vor dieser Entscheidung steht dem Mitglied nicht das Recht zu, eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses herbeizuführen.

§ 7

Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, den Betrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Höhe des einmaligen Beitrags, den „Förderer“ des Vereins entrichten. Die „Förderer“ erwerben durch ihre Leistung des Beitrages die lebenslängliche Mitgliedschaft; sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, nämlich

dem/der Vorsitzenden

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

dem/der Schriftführer(in) und

dem/der Kassenwart/-in

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Scheiden während der Amtszeit zwei

Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der Ausgeschiedenen gewählt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des der Sitzung Vorsitzenden. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

Erwünscht, aber nicht gefordert ist, dass der Elternratsvorsitzende Vorsitzender des Vorstandes, der Oberstudiendirektor des Gymnasiums stellvertretender Vorsitzender wird.

§ 10

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat zum Gegenstand:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
2. Erteilung der Entlastung,
3. Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit solches erforderlich ist,
4. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
5. Aussprache und Beschlussfassung über eingelaufene Anträge der Mitglieder und über die geplanten Veranstaltungen des Vereins,
6. Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrags und des einmaligen Beitrags für „Förderer“

Die Einladung zu allen - ordentlichen und außerordentlichen – Mitgliederversammlungen hat unter der Mitteilung der Tagesordnung spätestens am zehnten Tag vor dem Tage der Versammlung im Internet auf der Homepage des Kaiser-Wilhelm und Ratsgymnasiums (www.kwrg.de) zu erscheinen.

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens am fünften Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der der Versammlung Vorsitzende. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen; er muss sie einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 11

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt etwa vorhandenes Vermögen dem Niedersächsischen Kultusministerium zu mit der Auflage, es im Sinne des Vereinszwecks zugunsten des Kaiser-Wilhelm- und Ratsgymnasiums zu verwenden.

Hannover, den 12.11.2013